

Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Feuerthalen

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde
 3 Umfang der Versorgung
 4 Erstellung und Konzession

B Wasserversorgungsanlagen

- Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt
 6 Leitungsnetz, Definitionen
 7 Erstellung
 8 Hydranten
 9 Betätigung von Hydranten und Schiebern
 10 Beanspruchung von Privatgrund und Durchleitungsrechten

C Hausanschlussleitung

- Art. 11 Definition
 12 Erstellung
 13 Ausführung
 14 Technische Bedingungen
 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
 16 Unterhalt
 17 Stilllegung

D Hausinstallationen

- Art. 18 Erstellung
 19 Abnahme
 20 Kontrolle
 21 Unterhalt
 22 Wasserbehandlungsanlagen
 23 Frostgefahr

E Wasserabgabe

- Art. 24 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
 25 Einschränkung der Wasserabgabe
 26 Anschlussgesuch

- 27 Haftung des Wasserbezügers
- 28 Wasserableitungsverbot
- 29 Unberechtigter Wasserbezug
- 30 Vorübergehender Wasserbezug
- 31 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- 32 Abnorme Spitzenbezüge

F Wasserzähler

- Art. 33 Einbau
- 34 Haftung
- 35 Standort
- 36 Technische Vorschriften
- 37 Messung
- 38 Störungen
- 39 Mehrere Wasserzähler

G Finanzierung

- Art. 40 Eigenwirtschaftlichkeit
- 41 Betriebsfremde Leistungen
- 42 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen
- 43 Erschliessungsbeiträge
- 44 Kostentragung Hausanschlussleitung
- 45 Anschlussgebühren
- 46 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)
- 47 Gebührennachzahlungen
- 48 Umfang der Gebührenpflicht
- 49 Betriebsfremde Leistungen
- 50 Verwaltungsgebühr
- 51 Rechnungsstellung
- 52 Stundung
- 53 Erlass

H Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 54 Strafbestimmungen
- 55 Rechtsmittel
- 56 Inkrafttreten
- 57 Aufhebung früherer Erlasse

Wasserversorgungsreglement

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieses Wasserreglementes und der jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für Brandschutz.

Art. 4

Sämtliche Anlagen der Wasserversorgung, die Hauszuleitungen und die Hausinstallationen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) durch konzessionierte Installateure auszuführen.

B Wasserversorgungsanlagen

Art. 5

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet.

Art. 6

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 7

Haupt- und Versorgungsleitungen werden durch die Wasserversorgung projektiert und erstellt. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der Technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 8

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie hat Anspruch auf die anfallenden Staatsbeiträge.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Wasserbezugsorte müssen für die Feuerwehr vom Fahrweg her jederzeit frei zugänglich sein. Der Bedienungsraum der Hydranten ist im Durchmesser von 1.60 m stets freizuhalten und wird von der Feuerwehr kontrolliert. Die Wasserversorgung übernimmt den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten.

Art. 9

Alle Manipulationen an Hydranten, Schiebern etc. bleiben ausschliesslich den Organen der Wasserversorgung und des Brandschutzes vorbehalten.

Art. 10

Die Grundeigentümer haben das Durchleitungsrecht nach Massgabe von Art. 691 ZGB zu dulden. Die Montage von Schiebern, Hydranten und Hinweistafeln auf Privatgrund ist unentgeltlich zu gestatten.

C Hausanschlussleitung

Art. 11

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung bewilligt werden.

Art. 12

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch den Gemeinderat bestimmt.

Art. 13

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch konzessionierte Installateure und im Einvernehmen mit den Organen der Wasserversorgung erstellen und reparieren lassen. Der Gemeinderat entscheidet welches Werk oder welcher Betrieb Hausanschlussleitungen verlegen und reparieren darf.

Art. 14

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann der Gemeinderat für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist beim Abgang von der Versorgungsleitung ein Schieber einzubauen. Fehlen Schieber bei bestehenden Liegenschaften, kann der Gemeinderat bei sich bietender Gelegenheit (Ersatz der Versorgungsleitung, Leitungsdefekt an der Hauszuleitung, Umbau der Liegenschaft) den Einbau verlangen.

Art. 15

Der Hauptwasserzähler ist Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile der Hausanschlussleitung inklusive allfällige weitere Wasserzähler bilden Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 16

Der Unterhalt der Hausanschlussleitung auf privatem Grund ist Sache des Grundeigentümers. Schäden sind der Wasserversorgung ohne Verzug zu melden und in deren Einvernehmen zu beheben.

Beim Ersatz von Haupt- und Versorgungsleitungen sind die Hausanschlussleitungen in der Regel zu erneuern, neuere Anlagen nur, wenn sie dem doppelten Betriebsdruck nicht mehr standhalten.

Art. 17

Unbenützte Hausanschlussleitungen ohne Schieber werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

D Hausinstallationen

Art. 18

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung, inklusive Hausschieber und T-Stück, sowie die zusätzlichen Kosten für Zähler mit Fernanzeige gehen uneingeschränkt zu Lasten des Hauseigentümers. Der Wasserzähler geht zu Lasten der Wasserversorgung. Alle Installationen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt werden. Wasserzähler bleiben nach deren Installation im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 19

Jede Hausinstallation, namentlich auch die Hausanschlussleitung mit Schieber und Wasserzähler, sind vor deren Inbetriebnahme durch die Organe der Wasserversorgung zu kontrollieren und abnehmen zu lassen. Die Wasserversorgung übernimmt keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für die installierten Apparate.

Art. 20

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und der Hausanschlussleitung sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Hauseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 21

Der Hauseigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Art. 22

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 23

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Diesbezügliche Schadenfolgen gehen zu Lasten des Bezügers bzw. Hauseigentümers.

E Wasserabgabe

Art. 24

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit und in der Regel in vollem Umfang. Sie übernimmt in dessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Qualität sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 25

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Versorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Lieferungseinschränkungen und Unterbrechungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

Art. 26

Für jeden Neuanschluss und jede wesentliche Änderung bestehender Installationen ist dem Gemeinderat ein Anschlussgesuch einzureichen. Bei Bedarf kann der Gemeinderat zur Beurteilung des Gesuches Hausinstallationspläne mit Apparatelisten verlangen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

Art. 27

Der Hauseigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er derselben durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Die Haftung erstreckt sich auch auf unsachgemässe Manipulationen und Handhabungen durch Mieter, Pächter und andere Personen.

Art. 28

Die Abgabe von Wasser durch einen Konsumenten an Dritte mittels eines Leitungssystems oder mittels einer provisorischen Schlauchleitung sowie das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfstellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen bedarf der Bewilligung durch die Organe der Wasserversorgung.

Art. 29

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 30

Der Bezug von Bauwasser, von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, sowie der Bezug ab Hydrant bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Der Bezug von Bauwasser bei Neubauten hat über den vorgängig erstellten Hausanschluss zu erfolgen.

Art. 31

Der Anschluss von Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie von Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 32

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen kann zum Schutze der übrigen Bezüger mit sichernden Auflagen verbunden oder verfügt werden.

F Wasserzähler

Art. 33

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Anschlussverschraubung des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung plombiert und darf weder beschädigt noch entfernt werden.

Art. 34

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen am Wassermesser, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderung vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 35

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Ist die Zugänglichkeit nicht gewahrt, so sind Zähler mit Fernanzeige einzubauen. Bei Neubauten und erheblichen Umbauten von Liegenschaften werden ohne Ausnahme Zähler mit Fernanzeige eingebaut.

Art. 36

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sowie die Erdungsvorschriften des Elektrizitätswerkes zu beachten.

Art. 37

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 38

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Durchschnittsverbrauch der drei Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Nachverrechnungen und Rückvergütungen erfolgen nur über die letzte Ablesungsperiode.

Art. 39

Allfällige weitere Zähler werden von der Wasserversorgung nur dann bewilligt, wenn dies administrativ erforderlich ist. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

G Finanzierung

Art. 40

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer

- Anschluss- und Benützungsgebühr der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 41

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen, Feuerwehr usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 42

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 43

1)

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer entsprechende Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Erschliessungsbeiträge werden im Zeitpunkt des Anschlusses oder der Erweiterung der Hausinstallationen zur Zahlung fällig, ihre Berechnung ist wie folgt geregelt:

Berechnungs-Parameter:

Ausserhalb der Bauzone

Leitungsanteil

Die Benützer zahlen nach dem genutzten Leitungsanteil, Die Kosten gemeinsam genutzter Strecken werden zu gleichen Teilen getragen. Grundeigentümer, die nachträglich aus einer bereits erstellten Versorgungsleitung Nutzen ziehen und bis anhin keine Beiträge an diese Leitung geleistet haben, werden nach den Grundsätzen des Baukostenverteilers dieser Leitung belastet. Auf die Aufrechnung eines Zinses des sich daraus ergebenden Beitrages wird verzichtet, dafür erfolgt auch keine Berücksichtigung der seit dem Bau der Leitung erfolgten Amortisationen. Die Beitragspflicht im Sinne dieser Bestimmung besteht gegenüber dem Kostenträger.

Innerhalb der Bauzone

Perimeter-Beiträge

Die Beiträge werden von den anstossenden Grundeigentümern innerhalb eines Baugebietes mit 30 m beidseitiger Tiefe bezogen. Die Tiefe des Perimeters wird gemessen bei Leitungen im Strassengebiet oder im Gebiet projektierte Strassen von der Strassengrenze aus, in den übrigen Fällen von der Leitungsachse aus. Entspricht in besonderen Fällen diese Messweise dem Nutzen, den der Grundeigentümer aus der Leitung zieht, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festlegen.

2)

Der Beitrag innerhalb des Perimeters beträgt 80 Rappen pro m² als Basisansatz: er wird mit dem geltenden Teuerungsfaktor der Kant. Gebäudeversicherung multipliziert. (1997:840%, d.h. Ansatz 80 Rappen pro m² x 840 = Fr. 6.72 pro m²).

3) Die Erschliessungsbeiträge sind den betroffenen Grundeigentümern vor Baubeginn der Leitung zu eröffnen. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatreechten vom 30.11.1879.

4)

Die Pflicht zur Leistung der Erschliessungsbeiträge entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Leitungssystem. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues, mit der Aenderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit einem allfälligen Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Zahlung auf begründetes Gesuch hin bis längstens 10 Jahre stunden. Gestundete Forderungen sind zum Zinssatz für erste Hypotheken für Wohnliegenschaften der Zürcher Kantonalbank zu verzinsen (einfache Verzinsung, zahlbar jährlich). Bei Veräusserung oder Überbauung des Anschlussobjektes oder Teile davon sind gestundete Forderungen sofort zahlbar. Stundungen bedürfen einer geeigneten grundbuchamtlichen Sicherstellung.

Grundstück-Fläche

Bei Erschliessung von Areal-Ueberbauungen sind die Netto-Erstellungskosten auf die gesamte Erschliessungsfläche zu verlegen.

Art. 44

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Wasserzähler Schieber und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 45

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr von 1% der Gebäudeversicherungssumme erhoben (Basiswert 1939 100% zuzüglich des vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgesetzten Teuerungszuschlages/ 1997 = 840%).

Objektanschlüsse ohne Gebäudeversicherungswert (Gartenanschluss, Waschplätze, Schwimmbäder usw.) sind ebenfalls anschlussgebührenpflichtig. Die Festsetzung dieser Anschlusswerte obliegt dem Gemeinderat.

Art. 46

Die jährliche Verbrauchsgebühr (Fr. / m³) wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 47

Erhöhungen der Gebäudeversicherungssummen bei baulicher Veränderung führen zu einer Nachzahlung der Gebühren gemäss Art. 45 dieser Verordnung. Nachzuzahlen ist die Differenz zwischen den errechneten Anschlussgebühren vor und nach der Gebäudeschätzung. Erhöht sich der Basiswert um weniger als Fr. 7'000.--, so wird auf eine Gebührennachforderung verzichtet.

Steht die Wertdifferenz der Gebäudeschätzung in keinem Verhältnis zu den effektiven Baukosten, so kann die Gebührennachzahlung aufgrund der vorgelegten Bauabrechnung erfolgen.

Tieferschätzungen von Gebäuden haben keine Rückerstattung von Gebühren gemäss Art. 45 zur Folge.

Die Versicherungssummen abgebrannter oder abgebrochener Gebäude werden angerechnet, sofern der Wiederaufbau an der gleichen Stelle innert 3 Jahren erfolgt. Massgebend für diese First ist der Baubeginn.

Art. 48

Für die Berechnung der Gebühren nach Art. 45 ist die Versicherungssumme der ganzen Gebäude massgebend. Anschlussgebühren werden bezogen, wenn in einem Gebäude ein Wasseranschluss erfolgt. Nachzahlungen der Anschlussgebühren werden ungeachtet des Einflusses der vorgenommenen Bauarbeiten auf den Wasserverbrauch erhoben.

Art. 49

Die Entschädigung für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Unterhalt der Hydranten, Brunnenwasser usw.) wird jährlich im Rahmen des Voranschlages der Politischen Gemeinde Feuerthalen festgesetzt.

Art. 50

Für die Prüfung, Genehmigung und Kontrolle von privaten Wasserleitungs- und Installationsprojekten sowie für andere behördliche Verrichtungen erhebt die Wasserversorgung angemessene Verwaltungsgebühren.

Art. 51

Schuldner der Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 43 dieser Verordnung ist der Eigentümer im Zeitpunkt der Beitragseröffnung. Gebühren gemäss Art. 45 schuldet der Eigentümer im Zeitpunkt der Erteilung der Anschlussbewilligung resp. bei Gebäude- oder Leitungserstellung.

Der Gemeinderat ist berechtigt, mit der Anschlussbewilligung ein zinsfreies Bardepot für den voraussichtlichen Gebührenbeitrag zu verlangen. Für Erschliessungsbeiträge kann er eine grundpfändliche Sicherstellung verlangen.

Schuldner für die jährlich wiederkehrenden Gebühren ist der jeweilige Hauseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Miteigentum, Gesamteigentum und Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Eine Aufteilung des Wasserbezuges nach Eigentumsanteilen findet nicht statt. Die Teileigentümer haben einen Vertreter zu bezeichnen, mit dem die Wasserversorgung alle sich aus dem Bezugsverhältnis ergebenden Geschäfte abwickeln kann.

Soweit diese Verordnung keine anderen Bestimmungen enthält, sind die Rechnungen innert 30 Tagen ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 1% über dem Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue 1. Hypotheken für Wohnliegenschaften erhoben.

Art. 52

Gebührenstundung

1) Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

2) Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

Art. 53

Gebührenerlass

Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren bzw. die Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung eine angezeigte Erleichterung verschafft werden kann.

H Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 54

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Bussen im Rahmen seiner gesetzmässigen Kompetenzen bestraft, soweit nicht das Strafgesetzbuch oder andere gesetzmässige Strafbestimmungen anwendbar sind.

Schadenersatzansprüche der Wasserversorgung bleiben bei einer allfälligen Bestrafung vorbehalten.

Art. 55

Gegen Verwaltungsanordnungen (Werkvorstand, Verwaltung, Wasserwart), kann innert 20 Tagen seit der Anordnung bzw. Zustellung der Anordnung, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderates, kann innert 20 Tagen Rekurs an den Bezirksrat Andelfingen erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung eines anderen Verfahrens.

Art. 56

Das Wasserreglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Art. 57

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Wasserreglementes werden das in der Gemeindeversammlung vom 28. Februar 1969 genehmigte Reglement und alle seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Feuerthalen,

GEMEINDERAT FEUERTHALEN
Der Präsident: Der Sekretär:

W. Künzle E. Ruosch

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30. Mai 1997

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Sekretär:

W. Künzle E. Ruosch

Anhang zum Wasserreglement Gebührentarif
im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes zu beschliessen

Anhang zu Art. 46 des Wasserversorgungsreglementes der Gemeinde Feuerthalen,
gültig ab.....

Verbrauchsgebühr pro m³ Trinkwasser Fr. 1.40

Familiengärten und übrige Flächen ohne Messer pro Are Fr. 8.--

Wasserbezugsgebühr ab Hydrant mit Bewilligung des Gemeinderates und unter
Verwendung eines Wasserzählers der Gemeinde nach zusätzlicher, jeweils festgelegter
Umtriebsgebühr.